

**Satzung
der Stadt Zehdenick
über die Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter**

- Abwasserabgabenabwälzungssatzung -

- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2000
 - veröffentlicht im Amtsblatt am
 - gültig ab 01.01.1996/16.02.1996
- geändert durch 1. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 19.07.2002
 - veröffentlicht im Amtsblatt am 12. September 2001
 - gültig ab dem 01.01.2002
- geändert durch die 2. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2003,
 - veröffentlicht im Amtsblatt am 31.12.2003
 - gültig ab 01.01.2004

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Zehdenick betreibt in ihrem Stadtgebiet¹ die Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

**§ 2
Gegenstand der Abgabe**

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für die Einleiter, die weniger als 8 cbm/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen u.ä. Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt eine Abgabe.

(2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbeschaffung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

**§ 3
Abgabefreiheit für Kleineinleitungen**

(1) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird und die Schlammabeseitigung nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

(2) In abflusslosen Sammelgruben gesammeltes Schmutzwasser unterliegt nicht der Abgabepflicht, wenn regelmäßig entsorgt und rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

**§ 4
Abgabenmaß und Abgabensatz**

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit ab

01.01.1996	30,68 €
01.01.1997	35,80 €

jährlich.

**§ 5
Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung
der Abgabepflicht**

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder dem Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

**§ 6
Abgabepflichtiger**

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, der auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

**§ 7
Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

¹ Ausgenommen sind die Ortsteile Mildenberg, Marienthal, Burgwall, Klein-Mutz, Badingen.

§ 8
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig im Sinne des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund des Abwasserabgabengesetzes oder des Brandenburgischen Abwassergesetzes von der zuständigen Behörde getroffen worden ist.

(2)
Zwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10
Inkrafttreten

Die §§ 1, 3 - 7 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.1996, die §§ 2 und 8 treten rückwirkend zum 16.02.1996 in Kraft. Die Satzung vom 16.06.1999 tritt außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.